



Pressemappe 2023



Sozialgericht Gelsenkirchen

Herausgeberin:

Die Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Bergmann
Bochumer Straße 79
45886 Gelsenkirchen

Pressesprecher:

Richter am Sozialgericht Maas
Bochumer Str. 79
45886 Gelsenkirchen

Gliederung

Vorwort	Seite: 3
I. Geschäftsentwicklung	Seite: 3
II. Allgemeine Informationen zum Sozialgericht Gelsenkirchen	Seite: 4 – 5
III. Personal	Seite: 6
IV. Daten und Zahlen 2022	Seite: 7 – 11
1. Eingänge und Erledigungen aller Rechtsgebiete	Seite: 7
2. Eingänge und Erledigungen in den Rechtsgebieten Grundsicherung für Arbeitsuchende, Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sozialhilfe (mit BK)	Seite: 8
3. Anteil der Eingänge nach Rechtsgebieten in Prozent	Seite: 9
4. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten nach Rechtsgebieten	Seite: 10
5. Entwicklung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe	Seite: 11
V. Entscheidungen	Seite: 12 – 17
1. Rentenversicherung	Seite: 12 – 14
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende	Seite: 14 – 15
3. Krankenversicherung	Seite: 15 – 17

Vorwort

Mit dem Rückgang der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ging im Jahr 2022 eine weitgehende Normalisierung des Gerichtsbetriebes einher. Das vergangene Jahr war insbesondere von einem weiteren Absinken der Klageeingangsbelastung geprägt. Fachgebietsübergreifend ist ein weiteres Abfallen der Klageeingänge von insgesamt 7.352 Verfahren auf 6.115 Verfahren (Minderung um ca. 17 %) zu verzeichnen. Die Ursachen für diesen sich bereits seit dem Jahr 2020 verstetigenden Trend sind weiterhin nicht eindeutig zu bestimmen. Zu Beginn schien die verminderte Klageanzahl auf den Nebenwirkungen der allseits grassierenden Corona-Pandemie zu gründen, allerdings sind auch deren letzte Ausläufer im Berichtsjahr nicht mehr relevant gewesen, gleichwohl sank die Eingangsbelastung weiter signifikant. Das Sozialgericht Gelsenkirchen nutzte diesen Umstand, um die Verfahrensbestände weiter deutlich abzubauen.

Nach langjähriger Tätigkeit als Präsidentin des Sozialgerichts Gelsenkirchen ist Frau Fleck zum 31.07.2022 in den Ruhestand getreten. Ihr Amt wurde nahezu nahtlos zum 02.08.2022 von der neuen Präsidentin Frau Dr. Bergmann übernommen.

Aktuell tritt das Gericht in nicht weniger als ein neues Zeitalter der Verfahrensbearbeitung ein. Während es den Behörden bereits seit dem vergangenen Jahr möglich war die Verwaltungsakten digital an das Gericht zu übermitteln, steht dem Gericht nun die Vollversion der Software e²A (ergonomischer elektronischer Arbeitsplatz) zur Verfügung, womit alle ab dem 15.04.2023 anhängig gemachten Verfahren vollelektronisch geführt werden. Diese zeitgemäße, digitale Verfahrensführung lässt eine weitere Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung der Klageverfahren erwarten. Darüber hinaus wird die Attraktivität des Arbeitsplatzes in der Justiz weiter gesteigert, da die Möglichkeit der Telearbeit nun auch Teilen der Beschäftigten ermöglicht werden kann, die mangels digitaler Arbeitsmöglichkeiten bisher an eine Tätigkeit im Gerichtsgebäude gebunden waren.

I. Geschäftsentwicklung

(Datenquelle für sämtliche Daten: LDS – Zählkartenstatistik)

Im Vergleich zum Jahr 2021 ist ein deutliches Abfallen der Eingangsbelastung des Sozialgerichts Gelsenkirchen von insgesamt 7.352 Verfahren auf 6.115 Verfahren (Minderung

um ca. 16,84 %) zu verzeichnen. Wie auch im Jahr 2021 ist erneut der Bereich der Grund-sicherung für Arbeitsuchende das eingangsstärkste Rechtsgebiet. Die Zahl der Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz stieg rechtsgebietsübergreifend um ca. 3,02 % auf 444 Verfahren (Vorjahr 431 Verfahren).

Im Jahr 2022 konnten insgesamt 7.221 Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 8.218 Verfahren zum Abschluss gebracht werden konnten, stellt dies eine Verringerung in Höhe von rund 12,13 % dar.

Das Sozialgericht Gelsenkirchen konnte damit den Verfahrensbestand von 8.140 Verfahren im Jahre 2021 auf 7.038 Verfahren im Jahre 2022 reduzieren. Dies entspricht einer Reduktion um ca. 13,5 %.

Die durchschnittliche Prozessdauer der Klagen betrug erneut ca. 15,84 Monate und lag damit über dem Landesdurchschnitt (13,6 Monate). Die Verfahrenslaufzeiten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sind nahezu unverändert geblieben. Sie lag beim Sozialgericht Gelsenkirchen bei ca. 1,1 Monaten. Im Landesdurchschnitt betrug sie demgegenüber 1,4 Monate.

II. Allgemeine Informationen zum Sozialgericht Gelsenkirchen

Das Sozialgericht Gelsenkirchen ist örtlich zuständig für die Städte Gelsenkirchen, Bottrop und Herne und den Kreis Recklinghausen und bietet damit rund 1,15 Millionen Bürgern Rechtsschutz.

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Die Eingangsgerichte sind in Nordrhein-Westfalen neben dem Sozialgericht Gelsenkirchen die Sozialgerichte in Aachen, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Köln und Münster. Das Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landessozialgericht in Essen. Revisionsgericht ist das Bundessozialgericht mit Sitz in Kassel.

Die Spruchkörper sind bei den Sozialgerichten Kammern, die mit einer Berufsrichterin/einem Berufsrichter als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern besetzt sind. Die Senate bei dem Landessozialgericht und Bundessozialgericht sind mit einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichterin-

nen/Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern besetzt. Im Unterschied zu anderen Gerichtszweigen wirken damit in der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen ehrenamtliche Richterinnen/Richter mit, um deren besondere Kenntnisse der sozialen Wirklichkeit für die Rechtsfindung zu nutzen.

Die Sozialgerichte entscheiden in Angelegenheiten der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Unfallversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialhilfe, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Schwerbehindertenrechts, des Elterngeldgesetzes und des Vertragsarztrechts.

Entgegen weit verbreiteter Meinung sind die Sozialgerichte hingegen nicht für Streitachen der Ausbildungsförderung, des Wohngeldrechts und der Jugendhilfe zuständig. Derartige Verfahren fallen – im Wesentlichen aus historischen Gründen – in den Zuständigkeitsbereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsschutz wird auf Klage oder bei besonderer Eilbedürftigkeit durch einstweilige Anordnungen gewährt. Vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht können die Beteiligten den Rechtsstreit entweder selbst führen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gerichte erforschen den Sachverhalt von Amts wegen – Amtsermittlungsgrundsatz – und sind an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Das Verfahren vor den Sozialgerichten einschließlich aller erforderlichen Gutachten ist für den Bürger, wenn er in seiner Eigenschaft als Versicherter, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungen oder Behinderter klagt, grundsätzlich kostenfrei. Die Kosten der beklagten Behörde muss der Bürger selbst dann nicht erstatten, wenn er im Prozess unterliegt. In diesem Fall hat er allerdings die vom Gesetzgeber aus sozialpolitischen Gründen ermäßigten Gebühren seines eigenen Anwalts zu tragen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Bürgers, auf seinen Antrag hin ein Sachverständigengutachten von einem Arzt seines Vertrauens einholen zu lassen. Hierfür kann allerdings ein Kostenvorschuss verlangt werden. Über die endgültige Kostentragungspflicht entscheidet das Gericht, das bei seiner Ermessensentscheidung berücksichtigt, ob das Gutachten für die gerichtliche Entscheidung Bedeutung gewonnen hat.

III. Personal (Stand: 31.12.2022)

1. Leitung des Gerichts

Die Leitung des Gerichts erfolgt durch die Präsidentin, den Vizepräsidenten, die weiteren Aufsicht führenden Richter und die Geschäftsleiterin sowie deren Stellvertreterin mit Unterstützung durch den Lenkungskreis. Der Lenkungskreis beschäftigt sich mit allen grundsätzlichen Fragen des richterlichen und des nichtrichterlichen Dienstes. Ihm gehören neben der Gerichtsleitung die Dezernenten aus dem Richterdienst und sämtliche Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes an.

2. Richterinnen/Richter

Am Sozialgericht Gelsenkirchen waren über das Jahr 2022 gesehen 29 Richterinnen und Richter beschäftigt, davon 17 Frauen und 12 Männer; 9 Richter/-innen arbeiteten in Teilzeit.

3. Nichtrichterliches Personal

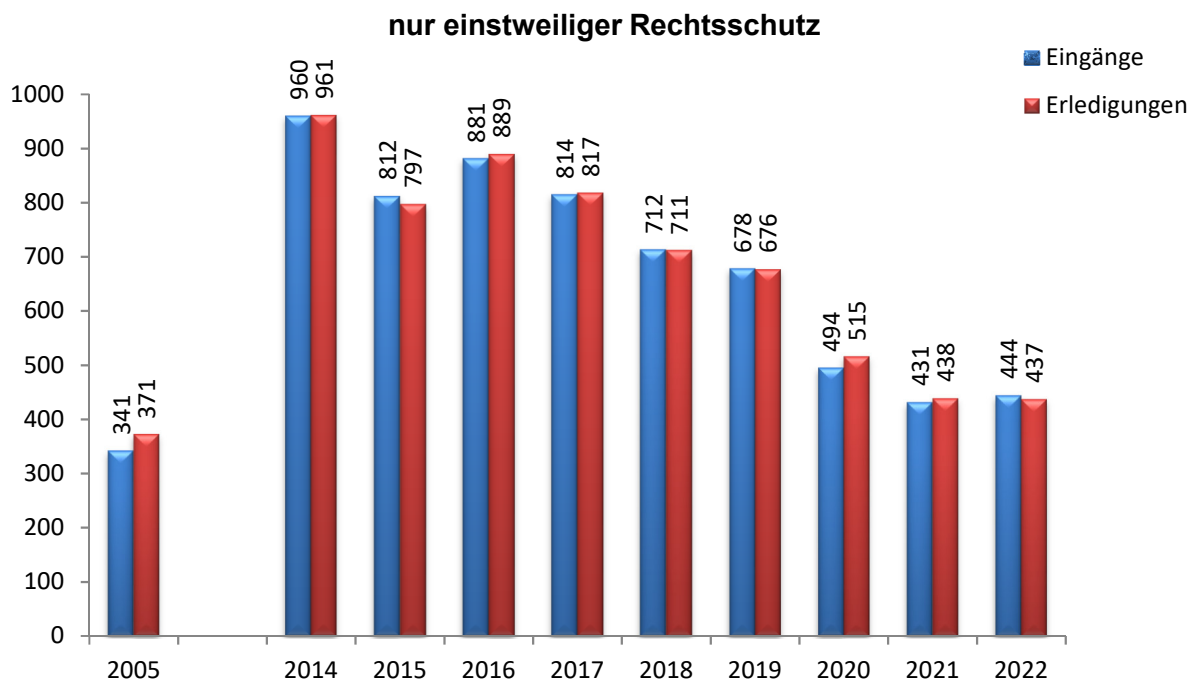
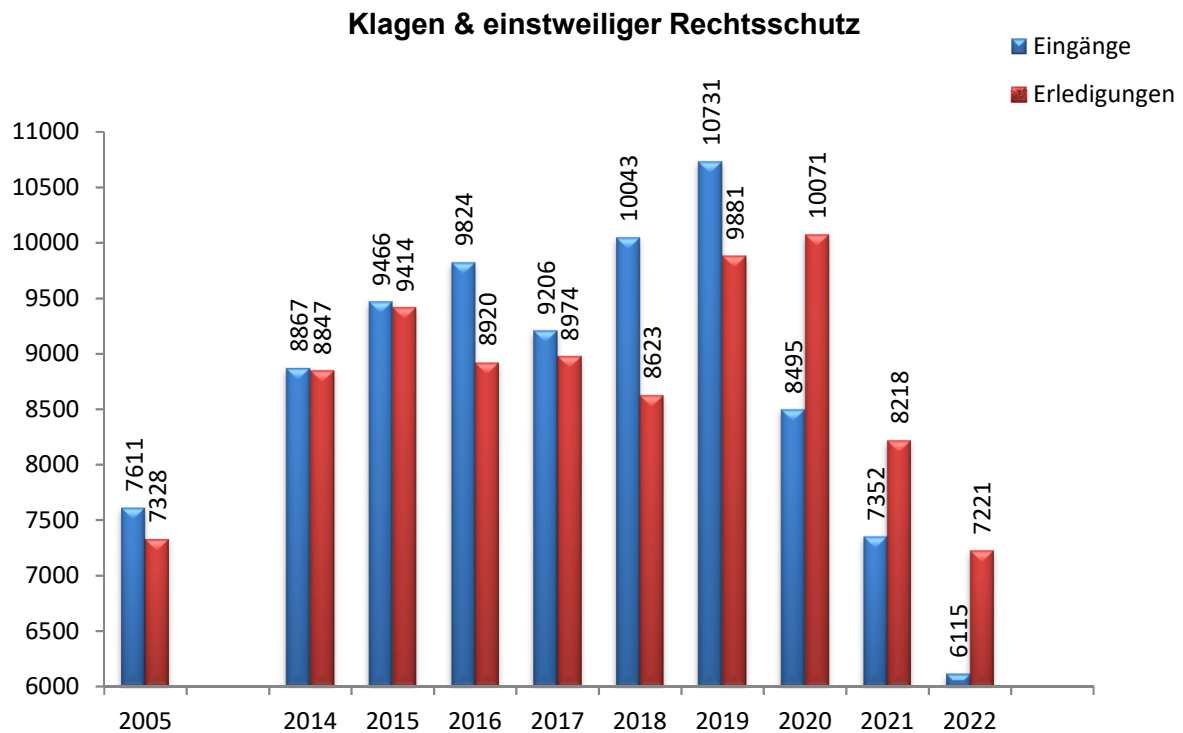
Im nichtrichterlichen Dienst waren insgesamt 60 Personen beschäftigt, davon 47 Frauen und 13 Männer; 14 Frauen arbeiteten in Teilzeit.

4. Ehrenamtliche Richterinnen/Richter

An der Rechtsprechung des Sozialgerichts Gelsenkirchen wirkten insgesamt 329 ehrenamtliche Richterinnen/Richter mit, davon 154 Frauen und 175 Männer.

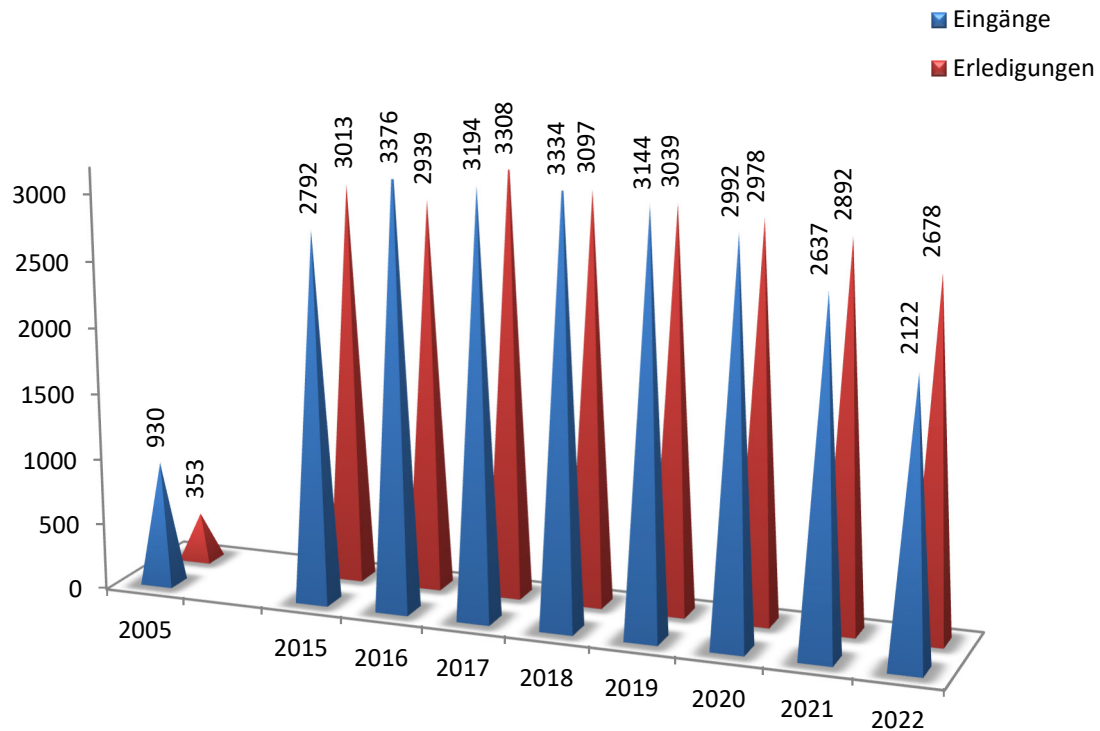
IV. Daten und Zahlen 2022

1. Eingänge und Erledigungen aller Rechtsgebiete

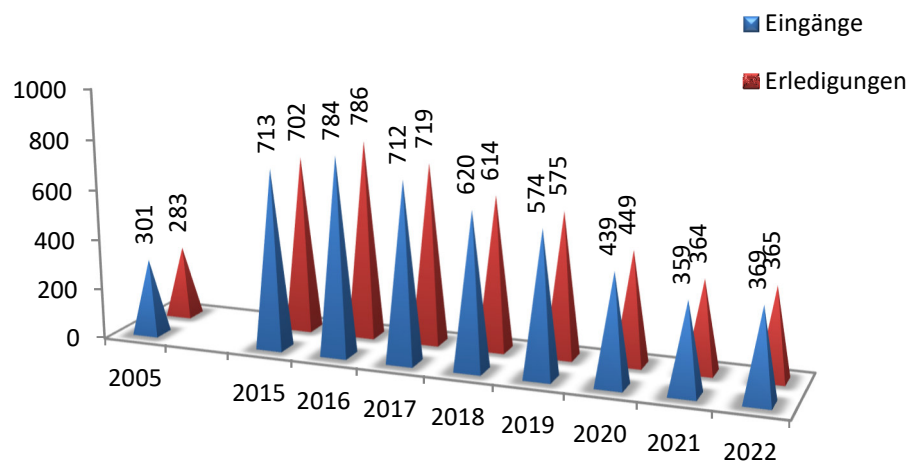


2. Eingänge und Erledigungen in den Rechtsgebieten Grundsicherung für Arbeit-suchende, Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sozialhilfe (mit BK)

nur Klageverfahren

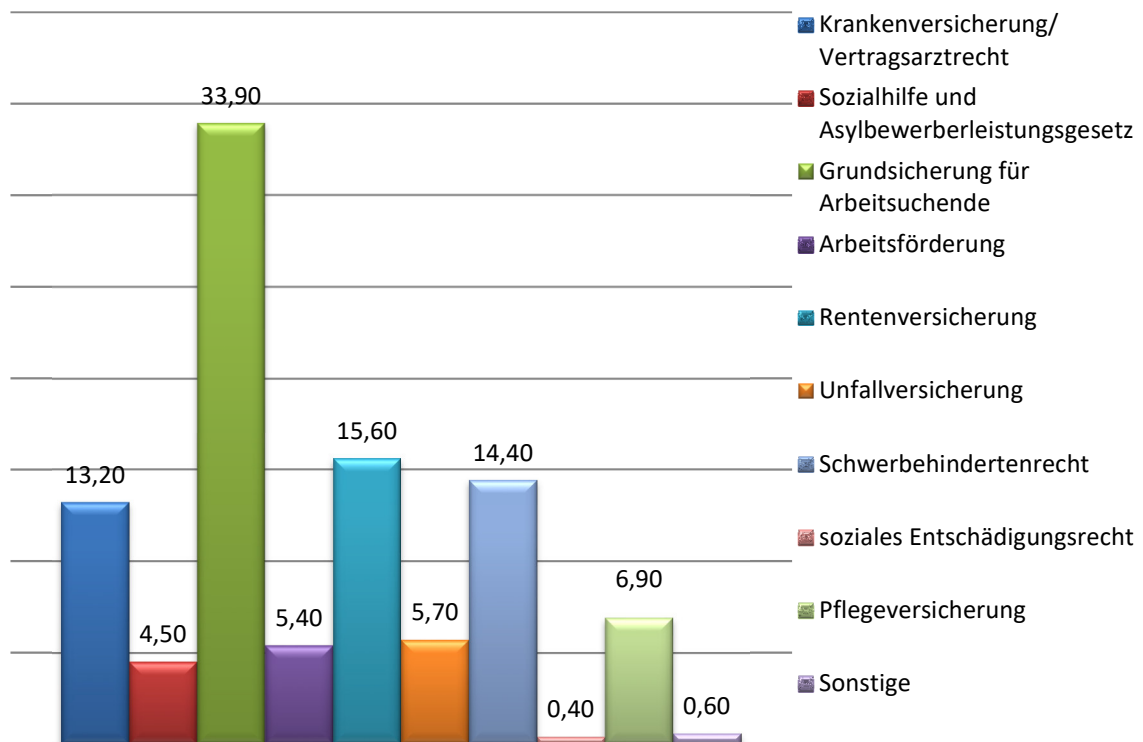


nur einstweiliger Rechtsschutz

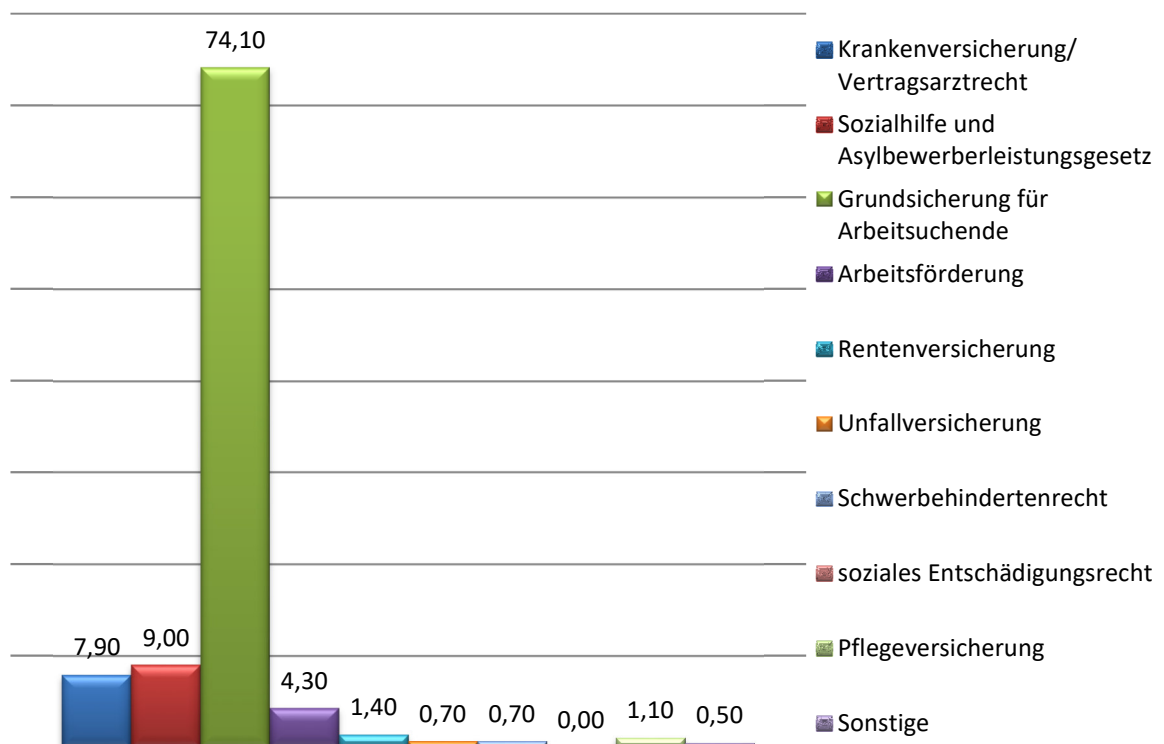


3. Anteil der Eingänge nach Rechtsgebieten in Prozent

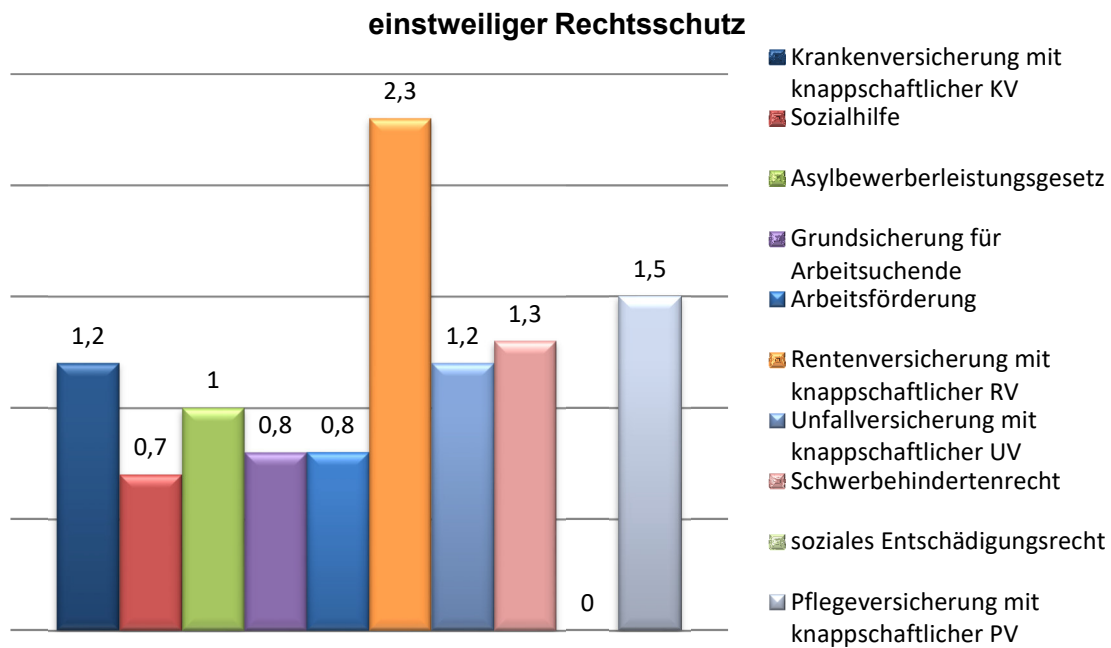
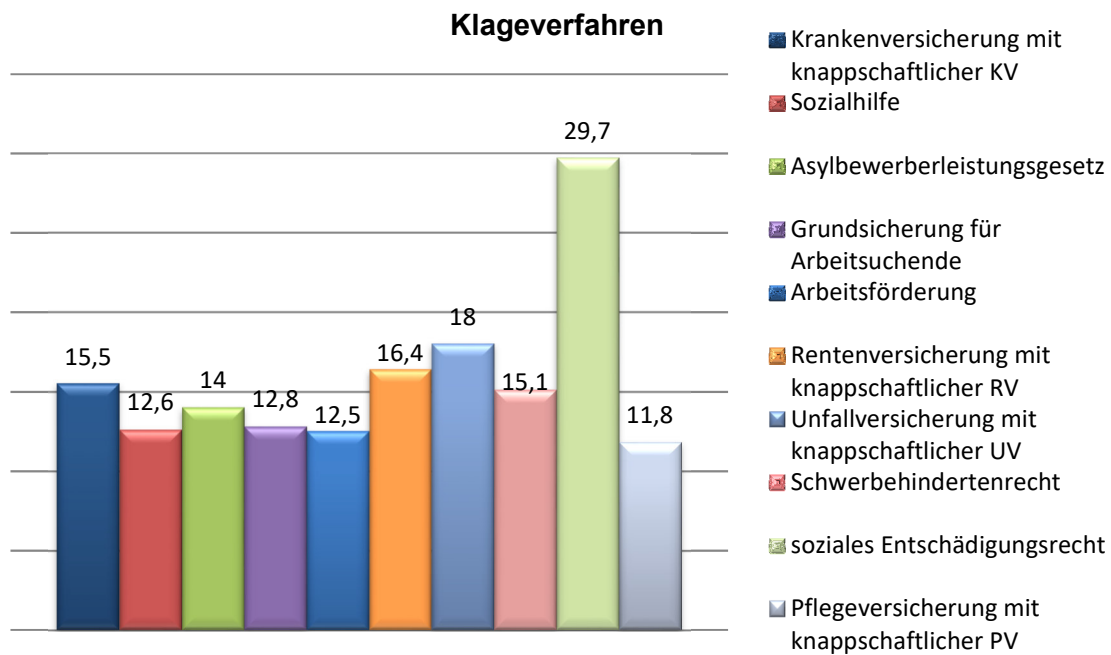
Klageverfahren



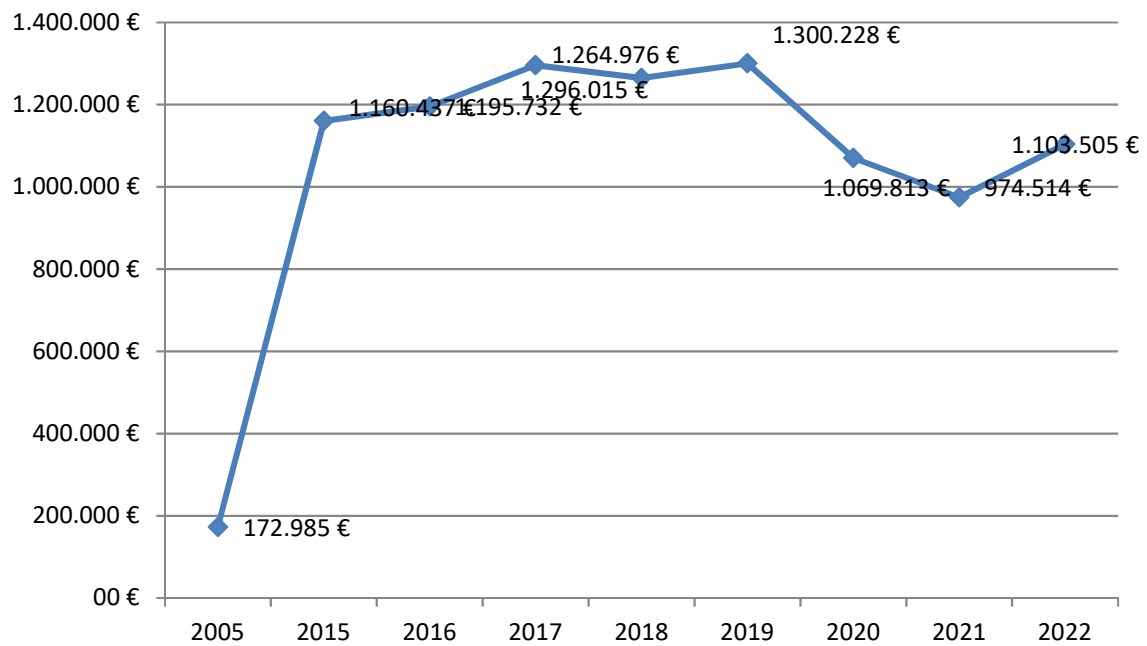
nur ER-Verfahren



4. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten nach Rechtsgebieten



5. Entwicklung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe



V. Entscheidungen des Sozialgerichts Gelsenkirchen

1. Rentenversicherung

Urteil vom 16.05.2022, Az.: S 51 R 59/19 (rechtskräftig)

Der Rentenversicherungsträger muss den Versicherten im Einzelfall darauf hinweisen, dass der Antrag auf eine Altersrente für Schwerbehinderte Menschen auch schon vor der rechtskräftigen Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt werden kann. Bei einer Verletzung dieser Beratungspflicht kann der Versicherte im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als hätte er einen Antrag auf Altersrente für Schwerbehinderte Menschen zu einem früheren Zeitpunkt gestellt. Voraussetzung ist jedoch, dass es für den Rentenversicherungsträger erkennbar war, dass der Versicherte eine solche Rente begehrt und die übrigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen jedenfalls in absehbarer Zeit erfüllt sind.

Der Versicherte wandte sich im Januar 2015 an den Zeugen, der für den beklagten Rentenversicherungsträger Rentenberatungen durchführte, um einen Antrag auf Altersrente für Schwerbehinderte Menschen zu stellen. Der Zeuge erklärte dem Versicherten, dass ihm acht Beitragsmonate und ein GdB von mindestens 50 fehlten. Der Versicherte, der zum damaligen Zeitpunkt Leistungen nach dem SGB II bezog, entrichtete im Folgenden 850,00 EUR für eine freiwillige Versicherung und stellte im März 2015 einen Verschlechterungsantrag. Aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im März 2017 erkannte das zuständige Versorgungsamt dem Versicherten rückwirkend zum 27.11.2015 einen Grad der Behinderung von 50 zu. Im März 2017 stellte der Versicherte einen Antrag auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, den der beklagte Rentenversicherungsträger ab dem 01.03.2017 statt gab. Für den Zeitraum ab 01.12.2015 lehnte er einen Rentenanspruch mit Verweis auf den fehlenden Antrag ab.

Die Klägerin macht als Witwe des bereits verstorbenen Versicherten einen Anspruch auf sozialrechtliche Herstellung geltend und beruft sich dabei auf eine Falschberatung des Versicherten durch den beklagten Rentenversicherungsträger. Sie führt an, dass bei einer richtigen Beratung durch den beklagten Rentenversicherungsträger der Versicherte bereits eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 01.12.2015 hätte beziehen können, anstatt erst ab dem 01.03.2017. Der Zeuge hätte im Rahmen der Beratung erkennen müssen, dass der Versicherte die Altersrente für Schwerbehinderte Menschen

zum frühesten möglichen Zeitpunkt begehrt und ihn daraufhin weisen müssen, dass ein Antrag auf die begehrte Rente schon vor der Entscheidung des zuständigen Versorgungsamtes gestellt werden kann.

Das Gericht sah hier eine Verletzung der Beratungspflichten durch den beklagten Rentenversicherungsträger und die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs als gegeben an. Auch wenn der Versicherte die ebenfalls erforderliche 35-jährige Wartezeit für die Altersrente für Schwerbehinderte Menschen erst im Dezember 2015 erfüllt hatte, hätte für den Zeugen bereits im Januar 2015 erkennbar sein müssen, dass der Versicherte die Rente ab dem frühesten möglichen Zeitpunkt beziehen will. Ansonsten wäre die rückwirkende Zahlung von freiwilligen Versicherungsbeiträgen nicht sinnvoll gewesen, da die 35-jährige Wartezeit zu einem späteren Rentenbeginn auch ohne diese Zahlung erfüllt gewesen wäre. Auch war bei der Beratung im Januar 2015 bereits absehbar, dass mit der Zahlung der Beiträge der Versicherte die Voraussetzungen für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen im Dezember 2015 erfüllen könne. Der beklagte Rentenversicherungsträger hätte ihn im Wege der Spontanberatung auf die Möglichkeit der Antragsstellung auf die Rente für schwerbehinderte Menschen vor der rechtskräftigen Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft hinweisen müssen.

Urteil vom 08.11.2022, Az.: S 52 BA 23/19 (rechtskräftig)

Die Tatsache, dass ein Mitarbeiter in einem pharmazeutischen Unternehmen zugleich als „sachkundige Person“ nach § 14 AMG für die Verblisterung von Medikamenten und Chargenfreigaben haftet, wenn Schäden aus Fehlern bei diesen Produktionsvorgängen gemacht werden, hat keine statusrechtliche Bedeutung und begründet kein Indiz für eine selbstständige Tätigkeit. Auch Arbeitnehmer haften ihrem Arbeitgeber für grob fahrlässige Schädigungen und vorsätzliche Pflichtverletzungen (vgl. BAG, Urteil vom 15. November 2012 – 8 AZR 705/11 –, Rn. 25, juris). Die alleinige Besonderheit der gesetzlichen Haftung gegenüber Dritten, die deliktisch auch für den einfachen Arbeitnehmer besteht, führt ebenfalls nicht zu einer selbstständigen Tätigkeit. Zunächst haftet nämlich das pharmazeutische Unternehmen.

Der pharmazeutische Unternehmer unterhält für Fälle der Inanspruchnahme durch geschädigte Dritte eine Haftpflichtversicherung (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AMG). Darin ist die

sachkundige Person als Arbeitnehmer regelmäßig mitversichert. Sie ist jedoch nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag des Arbeitgebers gegen den Versicherer geltend zu machen. Vielmehr stehen diese Ansprüche nur dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zu. Der Versicherungsschutz der sachkundigen Person ist damit vom Arbeitgeber abhängig.

Die sachkundige Person hat - wie jeder andere Arbeitnehmer - nach der Rechtsprechung einen (Haftungs-) Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Die Freistellung reicht mindestens so weit, wie Versicherungsschutz für den Arbeitnehmer besteht. Soweit Versicherer in Fällen grober Fahrlässigkeit anteiligen Versicherungsschutz leisten müssen, erweitert sich der Anspruch der sachkundigen Person auf anteilige Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber. In Fällen mittlerer Fahrlässigkeit, für die uneingeschränkt Versicherungsschutz besteht, muss der Arbeitgeber die sachkundige Person vollständig von ihrer Haftung freistellen. Nur bei vorsätzlichem Handeln besteht nach wie vor kein Freistellungsanspruch.

2. Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gerichtsbescheid vom 22.06.2022, Az.: S 47 AS 1708/19 (rechtskräftig)

Ein Laptop/PC ist grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst. Leistungen zur Anschaffung eines Laptops für schulische Zwecke zusätzlich zum Regelbedarf stehen dem Kläger weder als Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II, noch in analoger Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II, noch als Leistung für Wohnungserstaussstattung gem. § 24 Abs. 3 SGB II zu.

Urteil vom 29.11.2022, Az.: S 47 AS 2908/20 (rechtskräftig)

Das Gericht ist nicht aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG verpflichtet, eine vom Beklagten unterlassene Ermittlung zu dem Verhalten des Klägers im Sozialrechtsverhältnis nach dem SGB II als Voraussetzung für die Annahme eines sozialwidrigen Verhaltens nachzuholen.

Die Gerichte sind grundsätzlich verpflichtet, den angefochtenen Verwaltungsakt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend nachzuprüfen (vgl. §§ 54 Abs. 2 Satz 1, 103

SGG); die beklagte Behörde kann deshalb im Laufe des Gerichtsverfahrens neue Tatsachen und Rechtsgründe "nachschieben" (BSG, Urteil v. 25.06.2015, Az. B 14 AS 30/14 R, juris Rdnr. 23 m.w.N.). Hinsichtlich eines solchen Nachschiebens von Gründen gibt es jedoch bei belastenden Verwaltungsakten, Einschränkungen, wenn die Verwaltungsakte dadurch in ihrem Wesen verändert werden und der Betroffene infolgedessen in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt werden kann. Da die Aufrechterhaltung eines Verwaltungsakts mit einer völlig neuen tatsächlichen Begründung dem Erlass eines neuen Verwaltungsakts gleichkommt, würde das Gericht andernfalls entgegen dem Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) selbst aktiv in das Verwaltungsgeschehen eingreifen. Das Nachschieben eines Grundes durch die Behörde ist regelmäßig unzulässig, wenn dies umfassende Ermittlungen seitens des Gerichts erfordert, die Behörde ihrerseits insofern keine Ermittlungen angestellt hat und der Verwaltungsakt hierdurch einen anderen Wesenskern erhält. Denn dann hätte der angefochtene Verwaltungsakt - bei einem entsprechenden Ergebnis der Ermittlungen - mit einer wesentlich anderen Begründung Bestand.

Nach diesen Voraussetzungen würde die Nachholung der oben skizzierten Ermittlungen durch das Gericht auf eine Wesensänderung des zur Überprüfung gestellten Bescheids über den Ersatzanspruch abzielen. Denn dieser beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Angaben der Arbeitgeberin aus deren Kündigungsschreiben zu wiederholen, ohne sich mit den Einlassungen des Klägers ausreichend und weitergehend und ohne weitere konkrete Ermittlungen auseinanderzusetzen. Es handelt sich mithin nicht nur um eine Ergänzung des Sachverhalts, auf den der Beklagte seine Entscheidung gestützt hat, sondern um die umfassende Prüfung einer weiteren Voraussetzung, nämlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Annahme der Sozialwidrigkeit des Verhaltens des Klägers im Sinne eines objektiven Unwerturteils, deren Prüfung und Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht in erster Linie von ihm durchzuführen war (vgl. BSG, Urteil v. 03.09.2020, Az.: B 14 AS 43/19 R, juris Rdnr. 17).

3. Krankenversicherung

Urteil vom 28.11.2022, Az. S 45 KR 301/21 (rechtskräftig)

Bei der Gewährung eines Hilfsmittels sind die konkreten Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen.

Der Kläger hatte von der Beklagten, seiner Krankenkasse, in der Vergangenheit bereits einen Adaptivfaltrollstuhl sowie einen restkraftunterstützenden Greifreifenantrieb e-motion M 15 erhalten. Nun begehrte er mit Hilfsmittelverordnungen aus September 2020 eine „elektrische Zughilfe“ sowie einen Aktiv-Leichtgewichtrollstuhl Traveller/ „Ersatzversorgung“. Nach Kostenvoranschlägen eines Sanitätshauses sollten die begehrten Hilfsmittel etwa 10.000,00 € kosten. Die Beklagte schaltete den Medizinischen Dienst (MD) ein, der nach Aktenlage zu dem Ergebnis kam, es sei plausibel, dass die Kombination aus Restkraftverstärker und Aktivrollstuhl inzwischen nicht mehr ausreiche, um die Mobilität im unmittelbaren sozialen Nahbereich zu gewährleisten. Ein kompakter Elektrorollstuhl sei erforderlich. Alternativ könne ein Rollstuhlzuggerät zum selbständigen An- und Abkoppeln an den vorhandenen Aktivrollstuhl zum Einsatz kommen.

Die Beklagte lehnte daraufhin den Antrag des Klägers ab. Es sei plausibel, dass die vorhandene Versorgung nicht mehr ausreiche. Erforderlich sei aber lediglich die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl. Die Beklagte biete deshalb „im Tausch gegen den Adaptivrollstuhl und den Restkraftverstärker“ die Versorgung mit einem Standardelektrorollstuhl an.

Im Gerichtsverfahren sprach sich der vom Gericht beauftragte Sachverständige dafür aus, dass die Versorgung des Klägers mit einem Adaptivrollstuhl und einer elektrischen Zughilfe anstelle der derzeitigen Versorgung aus medizinischen Gründen erforderlich sei. Alternativ zu dem von dem Kläger begehrten Rollstuhl (Traveller) könne auch ein vergleichbarer Adaptivrollstuhl angeschafft werden. Der Kläger sei derzeit mit dem Modell „Easy 300“ versorgt. Folge man den Angaben des Klägers, sei dieses Modell etwa sechs Jahre alt und zeige zunehmende Abnutzungserscheinungen, es müsse häufig repariert werden. Selbstverständlich könne z.B. ein neuer Rollstuhl „Easy 300“ beschafft werden. Dieser habe die gleichen funktionellen Strukturen wie der von dem Kläger begehrte Rollstuhl. Der Kläger hat die Klage daraufhin dahingehend geändert, dass er grundsätzlich einen Adaptivfaltrollstuhl, nicht konkret einen Rollstuhl Traveller, sowie eine elektrische Zughilfe, begehre.

Diese Klage hatte Erfolg. Gemäß § 33 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die

im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Es besteht ein Anspruch auf Versorgung im Hinblick auf „die Erforderlichkeit im Einzelfall“ nur, soweit das begehrte Hilfsmittel geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet; darüber hinausgehende Leistungen darf die Krankenkasse gemäß § 12 Abs. 1 SGB V nicht bewilligen. Der konkrete Einzelfall des Klägers rechtfertigte die Gewährung der begehrten Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich (sog. mittelbarer Behinderungsausgleich zum Ausgleich der Folgen einer Behinderung im Sinne der Funktionsbeeinträchtigung der Beine). Das hier betroffene Grundbedürfnis auf Erschließung eines körperlichen Freiraums umfasst die Bewegungsmöglichkeit in der eigenen Wohnung und im umliegenden Nahbereich. Für die maßgebliche Mobilität des Klägers innerhalb seiner Wohnung und in dem Nahbereich der Wohnung war sein bisheriger Aktivrollstuhl mit restkraftunterstützendem Greifreifenantrieb unzureichend. Hierfür sprach bereits die ursprüngliche Wertung des MD, die die Beklagte übernommen hatte, indem sie dem Kläger einen Elektrorollstuhl angeboten hatte. Soweit die Beklagte dagegen darauf verweist, dass dem Kläger die Nutzung eines Elektrorollstuhls zumutbar sei, war ein derartiges Hilfsmittel nicht gleichermaßen geeignet, den Zweck des mittelbaren Behinderungsausgleichs zu erreichen wie das von dem Kläger begehrte Rollstuhl-Zuggerät. Die Ausführungen der Beklagten ließen es bereits unklar bleiben, welche Art eines Elektrorollstuhls in eine derartige konkrete Vergleichsbetrachtung eingestellt werden sollen. Das Hilfsmittelverzeichnis kennt eine Vielzahl verschiedener Arten von Elektrorollstühle.

Auch ein neuer Adaptivfaltrollstuhl stand dem Kläger zum mittelbaren Behinderungsausgleich zu. Dies ergab sich zum einen aus den Angaben des Klägers, wonach der von der Beklagten zur Verfügung gestellte Rollstuhl verschlissen sei, wurde aber auch aus den eigenen Angaben der Beklagten belegt, in denen diesbezüglich von einem Versorgungszeitraum bis Januar 2023 ausgegangen wurde.